

# Die „Liquidation“ deutschösterreichischen Eigentums.

Eine Note Kenners.

Saint-Germain-en-Laye, 7. Juli. Staatskanzler Dr. Renner hat dem Ministerpräsidenten Clemenceau folgende Note überreichen lassen:

Zu den Clauses économiques der Friedensbedingungen erlaube ich mir eine Denkschrift und Anträge unserer Delegation zu übermitteln und gleichzeitig die Aufmerksamkeit der hohen Friedenskonferenz für einige Tatsachen zu erbitten, auf denen unsere Anträge beruhen.

Die ehemalige österreichische Regierung hat sich in den wirtschaftlichen Kriegsmahnahmen die weitestgehende Zurückhaltung aufgelegt und ist mit größerer Mäßigung vorgegangen als irgend eine der am Kriege beteiligten Regierungen. In Oesterreich hat man sich mit der Ueberwachung des Eigentums der Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten begnügt, keine zwangsweisen Liquidationen oder Veräußerungen vorgenommen und die materiellen Interessen der fremden Staatsangehörigen in jeder möglichen Weise berücksichtigt. Die deutschösterreichische Regierung hat auf ihrem Gebiet keine wirtschaftlichen Kriegsmahnahmen getroffen, die im Zuge befindlichen eingeschränkt, die noch geltenden in rücksvollster Weise ausgeführt. Von vielen der den alliierten und assoziierten Staaten angehörigen Interessenten ist anlässlich der Einstellung der Ueberwachungsmaßnahmen der Dank für die wohlwollende, sachliche und konziliante Behandlung ausgedrückt worden. Ich bin in der Lage, für all das, wenn es der hohen Friedenskonferenz nicht ohnedies bekannt sein sollte, voll den Beweis zu erbringen. Um so unerwarteter und härter trifft es uns, daß nach den Bestimmungen des III und IV. Abschnitts der Clauses économiques der deutschösterreichischen Volkswirtschaft

### alle ihre Aktiven,

die sich auf dem Gebiet der alliierten und assoziierten Staaten befinden, entzogen werden sollen. Diese Aktiven sind Gegenstand einer Retention und Liquidation, deren Erlös, soweit er nicht zur Deckung der Forderungen der Angehörigen der alliierten Staaten dient, nach Partie VIII (Réparation) behandelt werden soll. Die Delegierten und Kommissionen, die die alliierten und assoziierten Großmächte in den letzten Monaten nach Deutschösterreich entsendeten, haben sich an Ort und Stelle von unserer

### äußerst bedauerlichen und kritischen Situation

überzeugen können; sie haben festgestellt, daß unsere landwirtschaftliche Produktion knapp ein Viertel, unsere Kohlenzeugung etwa ein Zehntel des Inlandsbedarfes deckt und daß uns die Rohstoffe fehlen, um unsere Fabriken in Gang zu setzen. Durch ihre genauen Erhebungen haben sie aber auch festgestellt, daß wir gegenwärtig über die Mittel zur Bezahlung der notwendigsten Importe nicht verfügen. Die alliierten und assoziierten Großmächte haben sich deshalb — wofür wir ihnen Dank wissen — versankt gesehen, uns die unentbehrlichsten Lebensmittel auf Kredit zu liefern und uns so in den Stand zu setzen, die innere Ordnung aufrecht zu erhalten. Für diese Kredite haben wir alle im Ausland realisierbaren Werte, über die wir noch verfügen, zum Pfande gegeben. Bei dem Zustand der vollständigen Erschöpfung, in dem wir uns befinden, müßte die Durchführung des in den Abschnitten III und IV der Clauses économiques vorgesehenen Systems Schwierigkeiten hervorrufen, die vom Standpunkt der Lebensmöglichkeiten des deutschösterreichischen Volkes

geradezu verhängnisvoll wären.

... in den außerhalb Deutschösterreichs gelegenen Gebieten der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie aber befindet sich fast das ganze inländische Vermögen unserer Staatsangehörigen. Wenn ein Vergleich gestattet ist: Wien ist das Verwaltungsgebäude eines großen Landgutes, dessen Meierhöfe und Fabriken von den Nationalstaaten besetzt sind. Die Alpenländer sind ertragsarm. Deutschösterreichs Bürger können nicht leben und wirtschaften, wenn sie das Recht, auswärts Betriebe zu führen, oder diese Betriebe selbst einbüßen. Die zwangsweise Liquidation unseres im ehemaligen Ausland gelegenen Vermögens trifft uns sehr hart, ist aber unter gewissen Voraussetzungen erträglich; die Entziehung fast des ganzen inländischen Vermögens ist unmöglich. Sie ist aber auch rechtswidrig. Denn Deutschösterreich war mit den Sukzessionsstaaten bis Ende des Krieges in einer staatlichen und wirtschaftlichen Einheit verbunden. Der Oesterreicher, der sein Vermögen in irgend einem Teile des früheren Reiches angelegt hat, der hat nicht nur in gutem Glauben gehandelt, sondern sein selbstverständliches Recht ausgeübt, und suo jure utitur, nominom laedit. Wir haben gegen die anderen Gebiete der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie

in den außerhalb Deutschösterreichs gelegenen Gebieten der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie aber befindet sich fast das ganze inländische Vermögen unserer Staatsangehörigen. Wenn ein Vergleich gestattet ist: Wien ist das Verwaltungsgebäude eines großen Landgutes, dessen Meierhöfe und Fabriken von den Nationalstaaten besetzt sind. Die Alpenländer sind ertragsarm. Deutschösterreichs Bürger können nicht leben und wirtschaften, wenn sie das Recht, auswärts Betriebe zu führen, oder diese Betriebe selbst einbüßen. Die zwangsweise Liquidation unseres im ehemaligen Ausland gelegenen Vermögens trifft uns sehr hart, ist aber unter gewissen Voraussetzungen erträglich; die Entziehung fast des ganzen inländischen Vermögens ist unmöglich. Sie ist aber auch rechtswidrig. Denn Deutschösterreich war mit den Sukzessionsstaaten bis Ende des Krieges in einer staatlichen und wirtschaftlichen Einheit verbunden. Der Oesterreicher, der sein Vermögen in irgend einem Teile des früheren Reiches angelegt hat, der hat nicht nur in gutem Glauben gehandelt, sondern sein selbstverständliches Recht ausgeübt, und suo jure utitur, nominom laedit. Wir haben gegen die anderen Gebiete der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie

### nie wirtschaftliche Kriegsmahnahmen

ergriffen, der wirtschaftliche Verkehr unserer Staatsbürger mit den Bewohnern dieser Gebiete war während des Krieges und bis zum heutigen Tage nie faktisch oder rechtlich beschränkt und hat niemals aufgehört. Es ist daher auch unzulässig und undurchführbar, für die Bezahlung der gegenwärtigen Schulden der Angehörigen der Sukzessionsstaaten — für im Inland zwischen Inländern kontrahierte Schulden — einen künstlich konstruierten Umrechnungsschlüssel festzustellen, der zur Folge hätte, daß der Schuldner mehr als das Doppelte zahlen muß, wenn der Gläubiger einem durch die Friedensbedingungen einem anderen Staate zugesprochenen Gebiet angehört.

Um die Arbeiten der hohen Friedenskonferenz und den Abschluß des Friedens nicht durch schwierige und langwierige Verhandlungen über die Regelung der privaten wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie aufzuhalten, komme ich auf meinen Antrag zurück, diese Aufgaben einer Kommission unter dem Vorsitz von Delegierten der alliierten und assoziierten Großmächte zu übertragen und den Friedensschluß von dem Zeitpunkt unabhängig zu machen, in dem diese Kommission ihre Aufgaben gelöst haben wird.

Der Note ist eine ausführliche Denkschrift über die wirtschaftlichen Klauseln des Friedensvertrages mit Ausnahme der handelspolitischen Bestimmungen beigelegt, die diesen Fragenkomplex von allgemeinen rechtlichen und wirtschaftlichen Standpunkten betrachtet. Eine zweite Beilage enthält die Gegenvorschläge für jede einzelne der erwähnten Klauseln.